Allgemeine Geschäftsbedingungen

der iSAtech water GmbH

§ 1 Geltung

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma iSAtech water GmbH – nachfolgend kurz „iSAtech“ genannt – erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die iSAtech mit ihren Vertragspartnern – nachfolgend kurz „Besteller“ genannt – über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an die Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Geschäftsbedingungen der Besteller oder Dritte finden keine Anwendung, auch wenn die iSAtech ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die iSAtech auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Alle Angebote der iSAtech sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen oder Aufträge kann die iSAtech innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.

2. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen der iSAtech und dem Besteller ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag bzw. eine ausdrücklich schriftliche Auftragsbestätigung der iSAtech auf eine Bestellung bzw. Auftrag des Bestellers, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

3. Mündliche Zusagen von iSAtech vor Abschluss des schriftlich geschlossenen Kaufvertrages bzw. Übermittlung einer ausdrücklich schriftlichen Auftragsbestätigung sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag oder die Auftragsbestätigung ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fort gelten. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

4. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder E-Mail.

5. Die iSAtech behält sich das Eigentum bzw. Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Besteller darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von iSAtech weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Besteller hat auf Verlangen von iSA-

tech diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss des Vertrages führen.

§ 3 Preise

1. Die angegebenen Preise sind Nettopreise. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesonderte berechnet. Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

2. Soweit die vereinbarten Preise die Listenpreise der iSAtech zu Grunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise von iSAtech.

§ 4 Zahlungen

1. Der Kaufpreis ist bei Bestellung zu 50% und bei Lieferung zu 50% ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei iSAtech. Schecks gelten erst mit endgültiger Wertstellung auf dem Geschäftskonto von iSAtech als Zahlung. Leistet der Besteller bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 8 % Prozentpunkte jährlich über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzuges bleibt unberührt. Die Gewährung von Skonto oder eines Zahlungszieles bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung. Bei Mahnungen wegen nicht fristgerechter Zahlung werden Mahnkosten in Höhe von pauschal 10,00 € zur Abgeltung des erhöhten Aufwandes erhoben.

2. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Die iSAtech ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von iSAtech durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

§ 5 Lieferung

1. Von iSAtech angegebene Fristen und Termin für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

2. iSAtech kann vom Besteller eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen iSAtech gegenüber nicht nachkommt.

3. iSAtech haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die iSAtech nicht zu vertreten hat. Dies betrifft insbesondere Verzögerungen, die durch verzögerte Lieferungen von Zulieferern entstehen. Sofern solche Ereignisse iSAtech die Lieferung oder Leistung wesentlich erschwert oder unmöglich macht und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist iSAtech zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei teilbaren Lieferungen oder Leistungen ist iSAtech ausdrücklich berechtigt, nur einen Teil-Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Besteller in Folge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber iSAtech vom Vertrag zurücktreten.

4. iSAtech ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

   - die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist
   - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
   - den Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, iSAtech erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.

5. Gerät iSAtech mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von iSAtech auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 10 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

§ 6 Erfüllungsort, Versand, Verpackung

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Berlin, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet iSAtech auf die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

2. Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von iSAtech.

§ 7 Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen und iSAtech noch andere Leistungen übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe in Folge eines Umstandes, des-

sen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem iSAtech versandbereit ist und dies dem Besteller angezeigt hat.

2. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller. Bei Lagerung durch iSAtech betragen die Lagerkosten 0,25 % des Brutto-Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleibt vorbehalten.

3. Die Sendung wird von iSAtech nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

4. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn

   - die Lieferung und, sofern iSAtech auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
   - iSAtech dies dem Besteller unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Geschäftsbedingung mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
   - seit der Lieferung oder Installation 12 Werktage vergangen sind oder der Besteller mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Werktage vergangen sind und
   - der Besteller die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines von iSAtech angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 8 Gewährleistung

1. Gewährleistungsansprüche richten sich nach den Gesetzlichen vorgaben. Eine erweiterter Gewährleistungszeitraum über 2 Jahre hinaus gilt nur, wenn er als eigenständiges Leistungsmerkmal mit angeboten und erworben wird.

2. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn iSAtech nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Besteller bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, schriftlich zugegangen ist. Diese Bestimmung gilt ausdrücklich auch für Fehlmengen und Falschlieferungen.

3. Auf Verlangen von iSAtech ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an iSAtech zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet iSAtech die Kosten des günstigsten Versandweges, dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

4. Bei Sachmängel der gelieferten Gegenstände ist iSAtech nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffende Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, das heißt der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

5. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, speziell bei eingesetzten Ventilen, Zählern und Leistungselektronik, die iSAtech aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird iSAtech nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen iSAtech bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise auf Grund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen iSAtech gehemmt.

6. Es besteht keine Gewährleistung wenn die gelieferten Gegenstände außerhalb ihrer Spezifikation betrieben werden.

7. Sofern nichts anderes angegeben ist, sind Wasserzähler und Ventile für den Einsatz von Wasser in Trinkwasserqualität vorgesehen. Eine Gewährleistung wird ausgeschlossen, wenn die Komponenten mit Wasser geringerer Qualität verwendet werden.

8. Die Zuverlässigkeit von Ventilen, speziell von Membran-Ventilen, ist stark abhängig von der Wasserqualität, unter anderem vom Kalkgehalt des Wassers. Die iSAtech kann grundsätzlich keine Gewährleistung für die sichere Funktionsweise der Ventile übernehmen. Etwaige Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten von Ventilen könne gem. §8 Abs. 5 auf Rechnung des Bestellers geltend gemacht werden.

9. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne schriftliche Zustimmung von iSAtech den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt oder nicht entsprechend der Betriebsvorschriften einsetzt.

10. Einem Einzelfall mit dem Besteller vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

§ 9 Betriebslizenz

1. Zum Betrieb der Gegenstände ist eine Betriebslizenz notwendig. Erlöscht die Betriebslizenz, kann die Funktionsfähigkeit eingeschränkt oder vollständig aufgehoben werden.

2. Die Betriebslizenz ist an den Besteller gebunden. Eine Übertragung der Betriebslizenz an einen dritten Betreiber kann nur schriftlich seitens der iSAtech erfolgen.

3. Ein Anspruch auf Übertragung der Betriebslizenz an einen dritten außerhalb des ursprünglichen Einsatzlandes besteht nicht.

§ 10 Online-Services und Softwaredienstleistungen

1. Die iSAtech bietet zur Nutzung des Prepaid Management Systems online Prepaid Management Software, Serverdienstleistungen CM-Server und PayU Cloud, Online- Abrechnung und Aufladeservices sowie weitere damit verbundene Leistungen. Für die Nutzung dieser Online-Services kann ein gesonderter Application Service Provider - Vertrag abgeschlossen werden.

2. Wird für die Nutzung der Online-Services kein gesonderter Application Service Provider - Vertrag abgeschlossen:

   - erfolgt die Bereitstellung über die vertraglich vereinbare Zeit hinaus freiwillig,
   - begründet keinerlei Anspruch auf dauerhafte Verfügbarkeit, Service und Pflege der Software,
   - begründet über die Grundfunktionen hinaus keine Ansprüche auf Dienste und Funktionen,
   - räumt die iSAtech dem Besteller ein einfachen, jederzeit widerrufbares Nutzungsrechte ein.

3. Bei Nutzung der Online-Services verpflichtet sich den Besteller den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

4. Zur Nutzung der Online-Services werden Daten über Datennetzwerke überragen, gespeichert und verarbeitet. Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich zur Bereitstellung der Online-Services, zur Optimierung der Dienstleistungen und in anonymisiert Form zu statistischen Auswertungen.

5. Personenbezogene Daten werden nur erfasst, sofern sie für die Nutzung der Online-Services notwendig sind. Die Erfassung und Verarbeitung erfolgt gemäß der Datenschutzerklährung, die auf der Internet-Seite (https://www.isatech.de/water/datenschutz.html) der iSAtech einsehbar ist. Der Besteller willigt mit der Nutzung der Online-Services in die Nutzung der Personenbezogenen Daten ein. Ermöglicht der Besteller seinerseits Dritten die Nutzung der Online-Services, so ist der Besteller Verantwortlich für die Aufklärung und Einwilligung in die Nutzung der Personenbezogenen Daten.

6. iSAtech weist ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz und die Datensicherheit für Datenübertragungen in offenen Netzen wie dem Internet, trotz aktueller Sicherungsmaßnahmen, nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht gewährleistet werden kann. Der Besteller weiß, dass der Provider die auf den Webservern gespeicherten Daten des Kunden aus technischer Sicht jederzeit einsehen kann. Auch andere Teilnehmer am Internet sind unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren.

§ 11 Schutzrechte

1. Der Besteller übernimmt die Gewähr, dass nach Herstellung entsprechend seiner Muster, Fotos, Zeichnungen oder Modelle gewerbliche Schutzrechte in patent-, muster- oder markenrechtlicher Hinsicht nicht verletzt werden.

2. Sollte von Dritten unter Berufung auf deren Schutzrechte die Herstellung bestellter Waren untersagt werden, ist iSAtech – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Schadensersatz zu verlangen.

3. iSAtech steht nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird iSAtech nach ihrer Wahl auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Besteller durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verlassen.

4. Jeder Vertragspartner will den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

§ 12 Haftung

1. Die Haftung von iSAtech auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingung eingeschränkt.

2. iSAtech haftet nicht

   - im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzliche Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;
   - im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nicht/leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen,

   soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung und Installation sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Bestellers oder Dritten oder des Eigentums des Bestellers vor erheblichen Schäden bezwecken.

3. Die Abgabesysteme der iSAtech sind zur Kalkulation von Abschlägen konzipiert. Zur Rechnungslegung sind in regelmäßigen Abständen die realen Zählerstände abzulesen. Es können Abweichungen zwischen den erfassten Messdaten der Abgabesysteme der iSAtech und der

realen Zählerstände entstehen. In diesem Fall sind immer die realen Zählerstände zur Abrechnung zu nutzen. iSAtech haftet nicht für Schäden, insbesondere Vermögensschäden, die durch zu hohe oder zu geringe erfasste Zählerstände entstehen.

4. Wenn die Abgabesysteme der iSAtech zusammen mit einem Sensor oder Messsystem eingesetzt werden, dann sind die entsprechenden Gesetzte zum Einsatz von Messsystemen zu berücksichtigen. Ist der Einsatz geeichter Messsysteme gesetzlich vorgeschrieben, dann dürfen die Abgabesysteme der iSAtech nur mit einem entsprechenden Messsystem innerhalb der gesetzlichen Eichgültigkeitsdauer eingesetzt werden. iSAtech haftet nicht für Schäden, insbesondere Vermögensschäden, durch eine wiederrechtliche oder nicht ordnungsgemäße Nutzung von Messsystemen.

5. Die Abgabesysteme der iSAtech können die Versorgung mit Strom und Wasser unterbrechen. Die Unterbrechung erfolgt entsprechend der im PayU-Manager hinterlegten Regeln. Eine Unterbrechung kann jedoch immer durch Fehlfunktion oder fehlerhafter Konfiguration erfolgen oder ungewollt beendet werden. Daher ist jede Absperrvorrichtung mit einer manuellen Übersteuerung zu versehen, die es ermöglicht die Absperrvorrichtung im Falle einer Fehlfunktion oder einer ungewollten Unterbrechung der Versorgung zu übersteuern. iSAtech haftet nicht für Schäden, insbesondere Vermögensschäden, die durch einen fehlerhafte oder ungewollte Unterbrechung der Versorgung oder einer fehlerhafte oder ungewollte Freigabe der Versorgung entstehen.

6. Soweit iSAtech gemäß dieser Geschäftsbedingungen dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die iSAtech bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungs- gemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

7. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von iSAtech für Sach- und Personenschäden auf einen Betrag von 50.000,00 € je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von iSAtech.

9. Soweit iSAtech technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

10. Die Einschränkungen dieser Geschäftsbedingungen gelten nicht für die Haftung von iSAtech wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. Eine Haftung für Schäden aus der Nutzung der gem. §10 Abs. 2 angebotenen Online-Services ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

1. Die von iSAtech an den Besteller gelieferte Ware aller derzeit bestehenden und künftigen Forderungen von iSAtech gegen den Besteller bleiben Eigentum von iSAtech. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware, wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

2. Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für iSAtech.

3. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

4. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von iSAtech als Hersteller erfolgt und iSAtech unmittelbar das Eigentum oder wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeitenden Sache höher ist, als der Wert der Vorbehaltsware, das Miteigentum bzw. Bruchteilseigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt.

5. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei iSAtech eintreten sollte, überträgt der Besteller bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder Miteigentum bzw. Bruchteilseigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an iSAtech. Wird die Vorbehaltsware mit der anderen Sache zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt iSAtech, soweit die Hauptsache ihr gehört, den Besteller anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache.

6. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – beim Miteigentum von iSAtech an der Vorbehaltssache anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an iSAtech ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltssache treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltssache entstehen, wie zum Beispiel Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. iSAtech ermächtigt den Besteller widerruflich, die an iSAtech abzutretenden Forderungen in eigenem Namen für Rechnung von iSAtech einzuziehen. iSAtech darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

7. Greifen Dritte auf die Vorbehaltssache zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Besteller sie unverzüglich auf das Eigentum von iSAtech hinweisen und iSAtech hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist,

iSAtech die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller der iSAtech.

8. iSAtech wird die Vorbehaltsware so wie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt.

9. Tritt iSAtech bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zwangsvollzug – vom Vertrag zurück, so ist sie berechtigt die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 14 Nennung des Besteller

Der Besteller erklärt sich mit der Nennung als Kunde oder Projektpartner der iSAtech einverstanden. iSAtech ist auch berechtigt, das Logo des Auftraggebers auf der Webseite der iSAtech und in Marketingunterlagen zu verwenden. Der Besteller erklärt sich ebenfalls bereit, bei der Erstellung einer Projektbeschreibung mitzuwirken und nach Rücksprache einzelfallbezogen als Referenzansprechpartner zu fungieren.

§ 15 Datenschutz

iSAtech ist berechtigt, Kundendaten, die sie aus der Geschäftsbeziehung erhalten hat, soweit der Besteller über dies verfügen kann, für die Geschäftsbeziehung zu speichern und zu verarbeiten. Der Besteller stimmt diesen Maßnahmen von iSAtech ausdrücklich zu.

§ 16 Export nach Russland, Belarus (No Russia/ No Belarus)

1. Der Besteller darf den Liefergegenstand, der im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geliefert wird und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder in den Anwendungsbereich von Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus verkaufen, ausführen oder reexportieren.

2. Der Besteller bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz 1 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

3. Der Besteller richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen Dritter in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Absatz 1 vereiteln würden.

4. Jeder Verstoß gegen die Absätze 1, 2 oder 3 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar, und iSAtech ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- Beendigung der Lieferungen; und
- eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% des Gesamtwerts dieses Abkommens oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.

4. Der Besteller informiert iSAtech unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze 1, 2 oder 3, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz 1 vereiteln könnten. Der Besteller stellt iSAtech innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anforderung dieser Informationen Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 zur Verfügung.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen iSAtech und dem Besteller ist der Sitz von iSAtech, mithin Berlin. Für Klagen gegen iSAtech ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

2. Die Beziehungen zwischen iSAtech und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.

3. Soweit der Vertrag über dies Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthält, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, die die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.